STAATSANWALTSCHAFT/SEE OBERLAND
- 4. Nov. 2015
2015/2154
C-3

Einschreiben
Staatsanwaltschaft See / Oberland
Herr Staatsanwalt D. Welti
Postfach
8610 Uster

Bern, 3. November 2015/Kt

Strafanzeige und Strafantrag

für

David Gibor, geb. 1970, Dr. iur., Rechtsanwalt, Widmer Müller Gibor, Rämistrasse 3, Postfach 74, 8024 Zürich, vertreten durch und mit Prozessdomizil bei Rechtsanwalt Daniel Kettiger, Birkenweg 61, 3013 Bern,

Privatkläger,

gegen

Alexander Christoph Müller,

Beschuldigte Person,

betreffend

den vom Beschuldigten verfasste Artikel "Strafantrag von David Gibor", veröffentlicht ab 21. Oktober 2015 im Blog des Beschuldigten (Link: http://www.dailytalk.ch/strafantrag-von-david-gibor/); üble Nachrede (Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB).

kettiger.ch
lawsolutions
Advokatur
Beratung
Projektbegleitung

C:\Users\Daniel Kettiger\Documents\Klienten\Gibor\gegen_A_Mueller\Gibor_Strafanzeige2_gegenMueller_151103_def.docx
Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.
Birkenweg 61
CH-3013 Bern

Fon: +41 31 335 68 67
Mail: info@kettiger.ch
Web: www.kettiger.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Bern

I. Rechtsbegehren

Strafrechtlich:

a. Gegen die beschuldigte Person sei die Strafverfolgung zu eröffnen wegen übler Nachrede (Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB).

Zivilrechtlich (Adhäsionsklage):

b. Die beschuldigte Person sei zu verurteilen, folgende Textpassagen aus dem inkriminierenden Beitrag ("Strafantrag von David Gibor") von ihrem Blog bzw. Webportal <dailytalk.ch> zu entfernen: "Er will mich offenbar fertig machen und kriminalisieren."

c. Die beschuldigte Person sei zu verurteilen, dem Privatkläger Schadenersatz, Genugtuung und Prozessentschädigung in gerichtlich zu bestimmender Höhe zu bezahlen.

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen

II. Formelles

1. Der Beschuldigte wohnt im Kanton Zürich. Die Inhaber- bzw. Redaktionsadresse des Blogs <dailytalk.ch> ist mit der Wohnadresse des Beschuldigten identisch. Bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland ist bereits ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten hängig; die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft See / Oberland folgt somit aus Art. 31 Abs. 2 StPO.

   Beweismittel:
   - Auszug Whois SWITCH vom 10.06.2015 (Print) → Beilage 1 zur Strafanzeige vom 23.06.2015

2. Der Anzeiger David Gibor ist durch die aufgezeigte strafbare Handlung in seinen Persönlichkeitsrechten und in seiner Geschäftstätigkeit als Anwalt betroffen. Er ist somit in seinen Rechten unmittelbar verletzt, gilt als geschädigte Person (Art. 115 StPO) und ist hinsichtlich der üblen Nachrede (Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB) zum Strafantrag berechtigt (Art. 30 Abs. 1 StGB).

3. Der Anzeiger und Strafantragsteller konstituiert sich als Privatkläger im Strafpunkt (Art. 119 Abs. 2 Bst. a StPO) wie auch im Zivilpunkt (Art. 119 Abs. 2 Bst. b StPO). Er wünscht – vertreten durch den unterzeichnenden Anwalt – an allen Verfahrenshandlungen teilzunehmen (Art. 147 StPO).

4. Bei den zur Diskussion stehenden Delikten handelt es sich um Antragsdelikte. Der Privatkläger konnte frühestens zum Zeitpunkt der Publikation, d.h. ab 21. Oktober 2015, erstmals von der Tathandlung erfahren. Der inkriminierende Beitrag ist seit der Aufschaltung im Internet einsehbar; es handelt sich mithin um ein Dauerdelikt, und die Antragsfrist hat demzufolge noch gar nicht zu laufen begonnen. Mit heutiger Postaufgabe ist die Antragsfrist (Art. 31 StGB) jedenfalls gewahrt.

5. Der unterzeichnende Anwalt ist im Anwaltsregister des Kantons Bern eingetragen und gehörig bevollmächtigt. Er ist mithin zur Vertretung des Privatklägers im vorliegenden Verfahren befugt.

   Beweismittel:
   - Anwaltsvollmacht vom 11.06.2015 (Original) → Beilage 2 zur Strafanzeige vom 23.06.2015

Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.

III. Materielles

A. Zum Prozessgegenstand

a. Vorgeschichte

6. Bei der beschuldigten Person handelt es sich um den so genannten "Kristallnacht-Twitterer", dessen Verurteilung durch das Bezirksgericht Uster wegen Rassendiskriminierung am 27. April 2015 vom Obergericht des Kantons Zürich bestätigt wurde (Urteil SB140436 vom 27.04.2015). Im Juni 2012 reichte der Privatkläger als Parteivertreter namens und im Auftrag seiner Klientschaft eine Strafanzeige gegen Alexander Müller wegen des Kristallnacht-Tweets ein. Soweit ersichtlich, begann der Beschuldigte mit dem Blog-Eintrag vom 17. August 2012 (http://www.dailytalk.ch/religionsfreiheit-wichtiger-als-andere-menschenrechte/) damit, den Privatkläger in seinem Blog zu erwähnen. Seither erwähnt der Beschuldigte den Namen bzw. die Person des Privatklägers in seinem Blog <dailytalk.ch> bei jeder Gelegenheit. Diese unablässigen Erwähnungen sind zumeist negativ konnotiert. Bei der Suche nach dem Stichwort "Gibor" im Blog des Beschuldigten stösst man mittlerweile auf rund 20 Artikel. Der Privatkläger verzichtete bis im Juni 2015 darauf, gegen den Beschuldigten rechtlich vorzugehen. Dann publizierte der Beschuldigte aber Beiträge, bei denen eindeutig schwere Persönlichkeits- bzw. Ehrverletzungen und weitere Straftaten vorlagen. Auf die Aufforderung (über seinen Verteidiger), diese dauernden Erwähnungen des Privatklägers zu unterlassen, reagierte der Beschuldigte uneinsichtig und fuhr damit fort, den Privatkläger auf Twitter oder in seinem Blog öffentlich zu erwähnen.

Beweismittel:
- http://www.dailytalk.ch/ → Augenschein der Staatsanwaltschaft im Internet

7. Am 12. März 2015 veröffentlichte der Thurgauer Rechtsanwalt Hermann Lei auf seiner Website einen Artikel mit dem Titel "Diener gegen Rechts – Rechtsanwalt David Gibor" (http://hermannlei.ch/). In der Zeitung "Schweizerzeit", Ausgabe vom 13. März 2015, wurde der Beitrag von Hermann Lei unter dem Titel "Rechtsanwalt David Gibor – Diener gegen Rechts" mit weitgehend gleichem Text publiziert. Der betroffene Privatkläger beauftragte den unterzeichnenden Anwalt damit, geeignete rechtliche Schritte gegen die ruf- und geschäftsschädigende Diffamierungskampagne von Hermann Lei einzuleiten. Deshalb reichte der unterzeichnende Anwalt im Namen seines Klienten am 24. März 2015 u.a. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige und beim Bezirksgericht ein Massnahmengesuch ein. In der Zwischenzeit wurde Hermann Lei auch verurteilt. Am 24. April 2015 veröffentlichte der Beschuldigte auf seinem Blog <dailytalk.ch> einen Artikel mit dem Titel "David Gibor in der Kritik" (Link: http://www.dailytalk.ch/david-gibor-in-der-kritik/). Dieser Artikel ist seither im Internet im Blog <dailytalk.ch> aufgeschaltet und von jeder Person einsehbar. Er wird bei Suchabfragen nach dem Privatkläger mittels Suchmaschinen (z.B. Google) angezeigt. Insbesondere wegen dieses Blogeintrags reichte der unterzeichnende Anwalt am 23. Juni 2015 bei der Zürcher Staatsanwaltschaft Strafanzeige ein.

Beweismittel:
- Strafanzeige vom 23.06.2015 → bei den Akten der Staatsanwaltschaft
- http://www.dailytalk.ch/david-gibor-in-der-kritik/ → Augenschein der Staatsanwaltschaft im Internet

b. Sachverhalt

8. Am 21. Oktober 2015 veröffentlichte der Beschuldigte auf seinem Blog einen Artikel mit dem Titel "Strafantrag von David Gibor" (Link: http://www.dailytalk.ch/strafantrag-von-david-gibor/). Dieser Artikel ist seither im Internet im Blog <dailytalk.ch> aufgeschaltet und von jeder Person einsehbar. Er wird bei Suchabfragen nach dem Privatkläger mittels Suchmaschinen (z.B. Google) angezeigt. Der Artikel enthält am Ende des 1. Abschnitts den folgenden Satz (mit "Er" ist der Privatkläger gemeint): "Er will mich offenbar fertig

Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.

machen und kriminalisieren." Diese Textpassage ist nun Gegenstand der vorliegenden Strafanzeige.

Beweismittel:

- Artikel vom 21.10.2015 auf der Website des Beschuldigten (Print), markiert → Beilage zu dieser Anzeige
- http://www.dailytalk.ch/strafantrag-von-david-gibor/ → Augenschein der Staatsanwaltschaft im Internet

B. Rechtliche Würdigung: üble Nachrede

9. Der Beschuldigte unterstellt dem Privatkläger öffentlich, er wolle ihn (d.h. den Beschuldigten) „fertig machen" und ihn „kriminalisieren". Diese Unterstellung ist, wie nachfolgend aufgezeigt wird, unwahr. Die Strafanzeige wegen Rassendiskriminierung (vgl. oben Ziffer 6) reichte der Privatkläger im Rahmen der Berufsausübung als Rechtsanwalt in Vertretung seiner Klientschaft ein. Dieser Umstand ist dem Beschuldigten bekannt. Diese Handlung ist dem Privatkläger somit nicht persönlich zuzurechnen. Die Anzeige war im Übrigen überaus berechtigt; sie führte zu einem Schuldspruch gegen den Beschuldigten, der im Berufungsverfahren bestätigt wurde. Aus der Strafanzeige vom 23. Juni 2015, die der Vorladung der Kantonspolizei zu Grunde liegt, geht klar hervor, dass es dem Privatkläger eben gerade nicht darum geht, den Beschuldigten "fertig zu machen" oder diesen zu „kriminalisieren", sondern darum, die erlittenen eigenen Persönlichkeitsverletzungen strafrechtlich und zivilrechtlich mit den dafür vorgesehenen gesetzlichen Instrumenten abzuwehren. Wer von dem ihm gesetzlich zustehenden Mittel des Strafantrags zur Abwehr von mutmasslichen Ehrverletzungen berechtigterweise Gebrauch macht, kann und darf nicht öffentlich dem Vorwurf ausgesetzt werden, er wolle die beschuldigte Person fertig machen oder gar kriminalisieren. Im erwähnten inkriminierenden Beitrag veröffentlicht der Beschuldigte zudem die Vorladung zur Einvernahme als beschuldigte Person der Kantonspolizei Zürich, aus der hervorgeht, dass er der "Ehrverletzung etc. zN David Gibor" beschuldigt wird. Strafanzeige wegen Ehrverletzung reichen Personen (und insbesondere Anwälte) nur dann ein, wenn sie zuvor von der beschuldigten Person in einer Art und Weise in ihrer Persönlichkeit verletzt wurden, dass begründeter Anlass zur Annahme besteht, der Tatbestand eines Ehrverletzungsdelikts sei erfüllt und es komme zu einem Schuldspruch. Der Strafantrag wegen Ehrverletzung ist ein primär defensives rechtliches Instrument. Dieses taugt schon wegen des Risikos, sich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) auszusetzen, nicht dazu, es einfach mal gegen eine unliebsame Person einzusetzen, um diese "fertig machen und kriminalisieren" zu können. Zudem ist jedem Laien klar, dass irgendwelche Anschuldigungen ohne hinreichende Grundlage per Nichtanhandnahme oder spätestens mittels Einstellung aus dem Recht gewiesen würden. Es ist auch einem Laien klar, dass ein Anwalt bereits aufgrund seiner Berufs- und Standespflichten keine Strafanzeigen bloss deshalb einreicht, um eine Person fertig zu machen bzw. zu kriminalisieren. Gegen die Behauptung, dass die Strafanzeige vom 23. Juni 2015 dazu diene, den Beschuldigten fertig zu machen oder zu kriminalisieren, spricht ganz offenkundig auch die Tatsache, dass der Privatkläger über einen längeren Zeitraum rund 20 provokative und inkriminierende Blog-Einträge des Beschuldigten kommentarlos duldete und erst beim Überschreiten einer bestimmten Schwelle zur Anzeige schritt, was in der Strafanzeige vom 23. Juni 2015 auch ausdrücklich erwähnt wird. Der Privatkläger nahm sogar Kontakt zum Verteidiger des Beschuldigten auf und bat diesen, dem Beschuldigten nahezulegen, auf weitere provokative Veröffentlichungen mit Bezug auf den Privatkläger zu verzichten. Doch der Beschuldigte glaubte, es besser zu wissen und fuhr unbesehen und rücksichtslos damit fort. Auch dies ist auf seinem Blog „Dailytalk" nachzulesen.

Beweismittel:

- Strafanzeige vom 23.06.2015 → bei den Akten der Staatsanwaltschaft

10. Die Unterstellung, der Privatkläger wolle mit seiner Strafanzeige den Beschuldigten fertig machen und kriminalisieren, ist – wie vorstehend nachgewiesen wurde – klar unwahr und böswillig. Die Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB) schützen die Ehre im Sinne des

faktischen Ehrbegriffs (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Vor Art. 173, Rz. 12). Geschützt wird demnach der "Ruf und die Wertschätzung einer Person als ehrbarer Mensch" (Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Vor Art. 173, Rz. 7). Es geht um den Ruf, "sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu Verhalten pflegt" (Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Vor Art. 173, Rz. 7, unter Hinweis auf zahlreiche Bundesgerichtsurteile). Aus der Sicht dieses Ehrbegriffs liegt ein strafbarer Ehreingriff vor, wenn durch eine Handlung eine Veränderung der Bewertung einer Person durch die Mitmenschen zu ihrem Nachteil, eine Rufminderung, bzw. eine Verschlechterung des Image eintritt (Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Vor Art. 173, Rz. 14). Ein relevanter Ehreingriff liegt allerdings nach herrschender Rechtsprechung bereits vor, wenn er bloss geeignet ist, eine Wertminderung herbeizuführen, dies unabhängig davon, ob der Adressat die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält (Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Vor Art. 173, Rz. 14, mit Hinweis auf BGE 103 IV 22). Jemanden "fertig zu machen", d.h. gegen jemanden rechtlich oder anderweitig vorzugehen, nur um diesem zu schaden und diesen wirtschaftlich und/oder gesellschaftlich zu vernichten, dies allenfalls sogar mutwillig, ist ein sozialethisch stark verpöntes Verhalten. Jemanden zu „kriminalisieren", impliziert, dass man die betroffene Person grundlos bezichtigt, Straftaten zu begehen, was voraussetzt, dass diese Person gerade nichts Kriminelles getan hat. Denn wer tatsächlich kriminell ist, kann nicht kriminalisiert werden. Das sind alles sehr schwere Anschuldigungen, welche zum Ausdruck bringen (sollen), dass der so Handelnde kein anständiger Mensch sei. Der ungerechtfertigte Vorwurf zu diesem Verhalten stellt mithin eine üble Nachrede im Sinne von Art. 173 i.V.m. Art. 176 StGB dar (vgl. Ricklin, BSK StGB, 3. Aufl., Art. 173, Rz. 20). Der Beschuldigte wirft dem Privatkläger öffentlich ein Verhalten vor, das ein anständiger Mensch sich nicht zu Schulden kommen lässt.

11. Der Beschuldigte führt im inkriminierenden Artikel im Lead selber Folgendes aus: "Ich habe keine Ahnung um was es geht." Damit ist nun aber bewiesen, dass der Beschuldigte die strafrechtlich relevanten Unterstellungen gegen den Privatkläger im vollständigen Unwissen darüber veröffentlichte, was überhaupt Gegenstand und Inhalt der Strafanzeige des Privatklägers ist, welche die Vorladung durch die Polizei auslöste. Der Beschuldigte erklärt damit selber, dass er seine Anschuldigungen gegen den Privatkläger ohne jede Kenntnis der Gründe und Motive, ja, sogar ohne die geringste Ahnung veröffentlicht. Er bringt damit aber zum Ausdruck, dass er keine Ahnung hat, ob etwa seine Kriminalisierungsbehauptung wahr ist. Wer in solchem totalen Unwissen ehrverletzende Unterstellungen veröffentlicht, handelt mindestens eventualvorsätzlich, denn er nimmt in Kauf, dass diese unwahr sind. Wenn der Beschuldigte, wie er selber ausführt, im Unwissen über die der Vorladung zu Grunde liegenden Umstände die inkriminierenden Unterstellungen zu Lasten des Privatklägers veröffentlicht hat, so ist der Entlastungsbeweis zum vornherein ausgeschlossen, weil einerseits weder ernsthafte Gründe noch guter Glaube bestehen können, den Vorwurf des Fertigmachens und Kriminalisierens für wahr zu halten (Art. 173 Abs. 2 StGB), und weil es andererseits ganz offensichtlich an einem (öffentlichen) Interesse oder einer begründeten Veranlassung fehlt, den Privatkläger öffentlich herabzusetzen, es sei denn aus einer blossen böswilligen Absicht heraus, ihm Übles vorzuwerfen (Art. 173 Abs. 3 StGB).

C. Adhäsionsweise Zivilklage

12. Bei Verletzungen der Persönlichkeit, wie sie hier vorliegen, können die in Art. 28a ZGB vorgesehenen Ansprüche im Strafverfahren adhäsionsweise geltend gemacht werden (vgl. Dolge, BSK StPO, 2. Aufl., Art. 122, Rz. 69). Deshalb wird im vorliegenden Verfahren die Entfernung des inkriminierenden Textes gefordert.

13. Es ist weiter davon auszugehen, dass der inkriminierende Artikel des Beschuldigten sich beruflich bzw. wirtschaftlich nachteilig auf die Berufstätigkeit des Privatklägers auswirkt. Der Beschuldigte ist inzwischen wegen des Strafprozesses betr. Kristallnacht-Tweet sehr bekannt und sein Blog wird viel gelesen. Der Privatkläger macht deshalb Schadenersatz

geltend. Die Höhe des Schadens kann heute noch nicht bestimmt werden und muss vorläufig offen bleiben.

14. Gleichzeitig wird für die massive und erhebliche Verletzung der privaten und beruflichen Ehre zusätzlich Genugtuung geltend gemacht.

D. Kosten

15. Bei einer Verurteilung trägt der Beschuldigte die Verfahrenskosten (Art. 426 Abs. 1 StPO). Nach der hier vertretenen Auffassung müssten dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auch im unwahrscheinlichen Falle eines Freispruchs bzw. einer Verfahrenseinstellung auferlegt werden, denn aus den vorstehenden Ausführungen wird klar erkenntlich, dass er durch seine inkriminierenden Artikel in jedem Fall schuldhaft Anlass zu einem Strafverfahren gegeben hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

16. Der Privatkläger hat in jedem Fall Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung, welche mindestens die Höhe seiner Anwaltskosten umfasst, dies unabhängig davon, ob der Beschuldigte verurteilt wird oder nicht. Aus den vorstehenden Ausführungen wird klar erkenntlich, dass der Beschuldigte durch seine inkriminierenden Artikel in jedem Fall schuldhaft Anlass zu einem Strafverfahren gegeben hat (Art. 433 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 426 Abs. 2 StPO). Der unterzeichnende Anwalt ist gerne bereit, vor Abschluss des Verfahrens der zuständigen Strafbehörde eine Kostennote einzureichen.

Damit sind die Rechtsbegehren hinreichend begründet und es wird um Folgegebung ersucht.

Für den Privatkläger:

Daniel Kettiger, Rechtsanwalt

Beilage:

Artikel vom 21.10.2015 auf der Website des Beschuldigten (Print), markiert